

Abschn. II Art. III A III  
hat der 4. Strafsenat des Bezirksgerichtes Chemnitz, in der Sitzung  
vom 3. März 1953, an der teilgenommen haben

Oberrichter Weichei  
als Vorsitzender  
Hausfrau Dora Ludwig, Chemnitz  
Angestellter Oskar Hammer, Chemnitz  
als Schöffen  
Staatsanwalt Uhlig  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft  
Justizangestellte Knorr  
als Schriftführerin

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Krause wird wegen Verbrechens nach Artikel  
6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Verb.  
mit KRDir. 38 Abschn. II Art. III A III zu

*1 — einem Jahr Zuchthaus*

unter Anrechnung der Untersuchungshaft seit dem 2.11.1952 kosten-  
pflichtig verurteilt.

Dem Angeklagten werden ausserdem die Sühnemassnahmen der  
KRDir. 38 Abschn. II Art. IX Ziff. 3—9 auf erlegt, diejenigen der  
Ziffer 7 werden auf 5 Jahre festgelegt.

*Aus den Gründen:*

Auf Grund der eigenen Angaben des Angeklagten wurde in der Haupt-  
verhandlung folgender Sachverhalt festgestellt:

Der Angeklagte war zuletzt bei der Wismut AG in Oberschlema be-  
schäftigt. Vom 17. bis 19.10.1952 wurde der Angeklagte krank geschrie-  
ben und hielt sich während dieser Zeit bei seiner Familie auf. Kurz  
zuvor hatte seine Ehefrau angeblich von ihrer Mutter, die in West-  
deutschland wohnhaft ist, einen Brief erhalten, in dem sie aufgefordert  
wurde, nach Westdeutschland zu kommen.

Durch diesen Brief angeregt, will der Angeklagte mit seiner Ehefrau  
den Entschluss gefasst haben, für immer nach Westdeutschland zu  
gehen. Das Ehepaar verkaufte sämtliche Habe und fuhr am 2.11.1952  
mit dem D-Zug in Richtung Berlin. Bei der Zugkontrolle wurde fest-  
gestellt, dass der Angeklagte noch im Besitze seines Wismut-Ausweises  
war. Dem vernehmenden Volkspolizisten gegenüber gab der Angeklagte  
zu, West-Berlin mit seiner Familie aufsuchen zu wollen. Er war noch  
im Besitze von ca. 76.— DM.

.....

Allen Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik ist der  
Charakter der sogenannten Flüchtlingsstelle in West-Berlin bekannt.  
Alle wissen, dass unter dem Deckmantel deren Hilfe für die sogenann-  
ten Ostflüchtlinge Spionage usw. gegen die Deutsche Demokratische  
Republik betrieben wird. Das weiss selbstverständlich auch der Ange-  
klagte. Wenn er auch bestritt, Zeitungen gelesen oder Rundfunksen-  
dungen gehört zu haben, so gab er aber doch zu, von dem vor dem  
Obersten Gericht stattgefundenen Prozessen dieser Art Kenntnis ge-  
habt zu haben. Für den Senat steht fest, dass sich der Angeklagte über  
die Bedeutung, besonders die Folgen, seines Schrittes im klaren war.  
Der Angeklagte will von der berüchtigten Flüchtlingsstelle in der  
Kuno-Fischer Strasse in West-Berlin erst in der Untersuchungshaft  
gehört haben. Trotzdem gab er zu, dass er irgend eine Meldestelle  
hätte aufsuchen müssen.

Welchen Charakter die von ihm auf gesuchte Meldestelle nur haben  
konnte, darüber musste sich der Angeklagte im klaren sein und ist  
es auch gewesen. Gerade in den letzten Monaten haben Presse und  
Rundfunk wiederholt und eindringlich auf die Agentenzentralen in  
West-Berlin hingewiesen.

Der Angeklagte kann damit nicht gehört werden, wenn er angibt, von